

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

## **Regionalplan Bayerischer Untermain**

# **Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Änderungsbegründung und Verordnungsentwurf**

# Änderungsgrundung

## 1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden (RPV).

## 2. Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain vollständig neu zu fassen.

Das rechtskräftige Regionalplankapitel 5.2 „Energie“ ist ursprünglich am 01.06.1985 in Kraft getreten. Lediglich der bisherige Abschnitt 5.2.4 „Windenergieanlagen“ wurde durch die erste Änderung des Regionalplans einzeln fortgeschrieben und trat am 16.05.2004 in Kraft; dieser Abschnitt wurde später durch die 13. Verordnung erneut geändert, die am 10.10.2017 in Kraft getreten ist.

Seit den 1980er Jahren haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Energieversorgung in Deutschland erheblich verändert. Diese Veränderungen sind sowohl auf nationale als auch auf europäische Entwicklungen zurückzuführen, spiegeln u. a. die zunehmende Gewichtung des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes wider und drücken sich auch in einer Umstellung der Energieversorgung hin zu dezentralen kleineren Erzeugungsanlagen aus. Diese Entwicklungen schlagen sich insbesondere in den gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG), aber auch dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), die eine Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. 2040 beinhalten, nieder.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzwertabwägungen. Zudem dienen die Anlagen der öffentlichen Sicherheit. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der erneuerbaren Energien damit ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLpIG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) konkretisiert als Handlungsauftrag für die Regionalplanung hieraus insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (Ziel 6.2.2 Abs. 1

LEP) sowie die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundsatz 6.2.3 Abs. 1 LEP).

Insgesamt ist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen eine vollständige Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Regionalplan Bayerischer Untermain erforderlich. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat den Entwurf des Kapitels 5.2 „Energie“ in seiner Sitzung am 19.07.2022 erstmals diskutiert und den Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels und der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen gefasst.

### Übersicht über die Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“

#### **5.2.1 Energieziele der Region Bayerischer Untermain**

Dieses Kapitel definiert die Ziele zur Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieversorgung. Die Festlegungen sind entwickelt aus den Vorgaben des EEG, des BayKlimaG, des BayLpIG sowie dem LEP und stellen diese für die Region dar. Bislang erreicht die Region einen rechnerischen Deckungsgrad von ca. 24 % (2023), bezogen auf den Anteil des regional erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (Quelle: Energieatlas Bayern).

#### **5.2.2 Umbau der Energieinfrastruktur**

Die Festlegungen zum Um- und Ausbau der Energieversorgungssysteme werfen den Blick auf die Energiespeicherung und die Energienetze, die für eine sichere, regionale, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung ebenso von Bedeutung sind. Die Festlegungen bleiben allgemein, da konkrete Maßnahmen zum Netzausbau nicht Teil der regionalplanerischen Festlegungen sind.

#### **5.2.3 Ausbau der Windenergie**

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund einen neuen Regelungsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen oder an die Träger der Regionalplanung zu delegieren. Der Freistaat Bayern hat sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren (Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP). Dadurch wurde dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain der Auftrag erteilt, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ kommt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain dem Handlungsauftrag nach, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

#### **5.2.4 Ausbau der Photovoltaik**

Die Grundsätze in Kapitel 5.2.4 legen fest, dass der Schwerpunkt des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen und Dachflächen liegen soll, jedoch auch die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich ist. Zur Nutzung dieser werden Rahmenbedingungen festgelegt. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im

Regionalplan erfolgt nicht, stattdessen werden die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von Sondergebieten durch die Planungshilfe der Regierung von Unterfranken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt.

### **5.2.5 Nutzung der Wasserkraft**

Die Potenziale der Wasserkraft werden in der Region bereits umfassend genutzt. Die Festlegungen legen den Schwerpunkt deshalb auf deren Erhaltung und Modernisierung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ebenso werden Möglichkeiten zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken als Prüfauftrag in den Blick genommen.

### **5.2.6 Energetische Biomassenutzung**

Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, bevorzugt regional erzeugte Ressourcen sowie Abfall- und Reststoffe zu verwenden.

### **5.2.7 Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff**

Die Festlegungen im Regionalplan beziehen sich auf die Herstellung von grünem Wasserstoff in Anbindung an großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windparks. So kann überschüssiger erneuerbar erzeugter Strom zur Herstellung von Wasserstoff genutzt und damit in einen Energieträger umgewandelt und gespeichert werden. Zudem ist Wasserstoff gut transportierbar. Im Regionalplan werden daher auch Festlegungen zur Anbindung an das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) geplante Wasserstoff-Kernnetz getroffen: Wichtige Versorgungsstrassen führen direkt durch die Region hindurch, weshalb in der Region auch ein regionales Verteilernetz zum Anschluss an das Kernnetz geschaffen werden soll.

### **Entfall der Festlegungen des bisherigen Kapitels 5.2 „Energie“**

Mit der Neufassung ist der Entfall der bisherigen Festlegungen (5.2.1 Allgemeines, 5.2.2 Elektrizitätsversorgung, 5.2.3 Gasversorgung und 5.2.4 Windenergieanlagen) sowie der zeichnerisch erläuternden Darstellungen verbaler Ziele in Karte 2 des Regionalplans verbunden. Die überwiegend aus 1985 stammenden Festlegungen wurden geprüft und im Falle eines Sicherungs- oder Festlegungsbedarfs in neue Kapitel überführt. Die bisherigen regionalplanerischen Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen im LSG Bayer. Odenwald und dem LSG Spessart (Ziel 5.2.4-02) entfallen mit Inkrafttreten der vorliegenden Regionalplanänderung. Diese Ausschlussgebiete entfielen ebenso bei Nichteinreichen des Teilflächenziels von 1,1 % bis 31.12.2027. Der Regionale Planungsverband kommt dem mit der vorliegenden Regionalplanänderung zuvor. Eine erneute Ausweisung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist entbehrlich, da an deren Stelle der Entfall der Privilegierung im Außenbereich (Positivplanung) tritt.

**Entwurf der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der  
Region Bayerischer Untermain (1)**

**Vom ...**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

**§ 1**

**Änderung des Regionalplans:**

**Kapitel 5.2 „Energie“**

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 09.05.1985, (GVBl. S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, werden wie folgt geändert:

- (1) Das Kapitel 5.2 „Energie“ wird neu gefasst. Die Ziele und Grundsätze sind Bestandteil der Verordnung und sind aufgeführt im Dokument „Kapitel 5.2 Energie - Festlegungen und Begründung“. Die bisherigen Festlegungen des Kapitels 5.2 „Energie“ entfallen.
- (2) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird ergänzt durch die zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ der Tekturkarte 9 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, den ...  
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Alexander Legler  
Landrat und Verbandsvorsitzender